

► Bauvertrag

Forderungssicherung verlangt zügiges Vorgehen

| Die für den Verfügungsgrund erforderliche Eilbedürftigkeit ist dann als entfallen anzusehen, wenn sich der Unternehmer nach Beendigung seiner Arbeiten mehr als 18 Monate Zeit lässt, seine Schlussrechnung zu erstellen, und nach Erstellung der Schlussrechnung weitere 14 Monate wartet, bevor er den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. |

Der Bauunternehmer wollte eine Vormerkung nach § 885 Abs. 1 BGB im Grundbuch eintragen lassen, um in deren Folge seinen Vergütungsanspruch zu sichern, nachdem auf die Schlussrechnung nicht gezahlt wurde. Dies kann im Wege der einstweiligen Anordnung geschehen, wenn der Bauherr deren Eintragung – wie regelmäßig – nicht genehmigt. Dann gelten aber auch die Vorschriften über die einstweilige Verfügung (§§ 935, 940, 917, 920 Abs. 2 ZPO), wonach eine Eilbedürftigkeit gefordert wird. Das OLG Celle (5.3.15, 13 U 12/15, Abruf-Nr. 144342) sah nach Ablauf der obigen Fristen keine Eile mehr.

MERKE | Wie das OLG Celle sehen dies auch das OLG Koblenz (BauR 13, 1316), wobei hier zwischen Schlussrechnung und dem Eintragungsantrag 3 ½ Jahre lagen, und das OLG Düsseldorf mit 25 Monaten Differenz (NJW-RR 13, 798). Länger als drei Monate nach Abschluss einer angemessenen Prüfungsphase sollte die nachdrückliche Verfolgung des Sicherungsanspruchs nicht dauern.

► Schadenersatz

Es gibt nicht zweimal Geld

| Wer nach § 153a StPO im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens eine Entschädigungsleistung als Schmerzensgeld erhalten hat, muss sich diese bei den zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall anrechnen lassen. |

Die Krux für den Geschädigten und Gläubiger im Fall des OLG Koblenz (19.1.15, 12 U 799/14, Abruf-Nr. 144343) lag darin, dass in der Einstellungsentscheidung ausdrücklich ausgeführt wurde, dass der Betrag „als Schmerzensgeld“ gezahlt werde. Anderenfalls hätte darüber diskutiert werden können, inwieweit die Zahlung zu berücksichtigen ist.

MERKE | Für den Gläubiger ist allerdings noch wichtig, ob der Anspruch auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Ist dies der Fall oder kommt dies jedenfalls in Betracht, ist ein entsprechender Feststellungsantrag zu stellen, damit die Vollstreckungsprivilegierung nach § 850f Abs. 2 ZPO ebenso in Anspruch genommen werden kann, wie der Wegfall der Durchsetzbarkeit der Forderung in einem Insolvenzverfahren nach § 302 InsO verhindert wird.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144342

OLG Celle im
Einklang mit
anderen OLG



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 144343

An die Vollstreckungs-
privilegierung denken